

# **Richtlinie zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen – IKT-RL**

**RdErl. des MB vom 10.02.2023 - 35-46105**

## **1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

### 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S.140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/2039 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Durchführungsverordnungen;
- b) der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung 2019/424 (ABl. L 74 vom 18.3.2019, S. 46), in der jeweils geltenden Fassung;
- c) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/886 (ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 9), in der jeweils geltenden Fassung;
- d) Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr.

1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung;

- e) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2016, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1033 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 34), in der jeweils geltenden Fassung;
- f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12), in der jeweils geltenden Fassung;
- g) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, L130 vom 19.5.2016, S. 9, L 327 vom 9.12.2017, S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung;
- h) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69, L 14 vom 18.1.2017, S. 18), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12), in der jeweils geltenden Fassung;
- i) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18) zuletzt geändert durch

Delegierte Verordnung (EU) 2021/1336 (ABl. L 289 vom 12.8.2021, S. 6), in der jeweils geltenden Fassung;

- j) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 6), in der jeweils geltenden Fassung;
- k) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) Förderzeitraum 2014-2020 vom 12. Dezember 2014, zuletzt geändert am 21. Februar 2022 (<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt>);
- l) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289, L 330 vom 3.12.2016, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/558 (ABl. L 130 vom 24.04.2020, S. 1) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen, in der jeweils geltenden Fassung;
- m) des Operationellen Programms für den EFRE (OP EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, zuletzt geändert am 3. August 2021 (<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt>);
- n) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE/ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020;
- o) der Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30), in der jeweils geltenden Fassung;

- p) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 127), in der jeweils geltenden Fassung;
- q) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 1. Februar 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017 (MBI. LSA 2018 S. 211), in der jeweils geltenden Fassung;
- r) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 6. Juni 2016 (MBI. LSA S. 383), zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022 (MBI. LSA S. 510), in der jeweils geltenden Fassung;

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des REACT-EU-Ansatzes für eine bedarfsgerechte Ausstattung aller Schulen mit IKT-Ausstattung einschließlich der objektbezogenen Kopplung der Systeme, um die technischen Voraussetzungen für das Erreichen der informations-technologischen Bildungsziele des Landes Sachsen-Anhalt zu verbessern.

1.2 Mit der Zuwendung wird das Ziel verfolgt, sofern noch nicht IKT-Ausstattung im erforderlichen Umfang installiert ist, die Standardisierung der Grundinfrastruktur im Schulbereich zu fördern, um den administrativen Aufwand zu optimieren. Insbesondere soll mit zeitgemäßer IKT-Ausstattung an Schulen und entsprechenden eGovernment-Anwendungen den Lehrern sowie Schülern ein besserer Zugang zu anwendungskonformen Innovationen ermöglicht und die Voraussetzungen für ein besseres Zusammenwirken mit öffentlichen und privaten Institutionen geschaffen werden. Der Umgang mit digitalen Medien soll geschult werden, um die Medienkompetenz der Schüler zu steigern.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden sollen Vorhaben zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung der informations- und kommunikationstechnischen Grundstrukturen für die Anwendung elektronischer Medien in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen kommunaler und freier Träger von anerkannten Ersatzschulen im Land Sachsen-Anhalt. Dies beinhaltet

- a) Vorhaben auf der Grundlage der Rahmenempfehlung zur IT-Ausstattung von Schulen des Landes Sachsen-Anhalt, die zur Schaffung einer landesweit homogenen Schul-IKT-Architektur führen. Hierzu gehört insbesondere die Ausstattung mit einheitlichen, standardisierten Vernetzungs- und

Sicherheitsinfrastrukturkomponenten (passive und aktive Elemente, nativ und virtuell) einschließlich Installation.

- b) die Ausstattung auf der Grundlage der Rahmenempfehlung zur IT-Ausstattung von Schulen des Landes Sachsen-Anhalt für Schulen aller Schulformen mit Multimedia-Arbeitsstationen und Multimedia-Präsentationsgeräten zur variablen und örtlich gebundenen Nutzung in den Einrichtungsräumen sowie Baugruppen für den Aufbau und den Betrieb eines lokalen Netzwerkes mit Internetanbindung innerhalb des Bewilligungszeitraumes,
- c) die Ausstattung von Schulen aller Schulformen mit Hard- und Softwarelösungen (Peripheriegeräte) zur elektronischen Herstellung, Be- und Verarbeitung, zum Unterrichtseinsatz und zur Distribution digitaler Medien und Dokumente über lokale Netzwerke mit Internetanbindung innerhalb des Bewilligungszeitraumes.

Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie ist die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten einschließlich des erforderlichen Mobiliars sowie Abschreibungen, Versicherungskosten und Aufwendungen, die nicht unmittelbar für die Projektrealisierung erforderlich sind.

Alle Ausgaben nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes oder anfallende Ausgaben für Leistungen, die erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erbracht werden, sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Schulen in kommunaler Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Finanzhilfen für Schulstandorte im Land Sachsen-Anhalt erhalten.

Mit dem ELER werden Vorhaben im ländlichen Raum gefördert. Von der ELER-Förderung ausgeschlossen sind die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern. Dies betrifft die Städte Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau als Oberzentren. Im EFRE werden nur Vorhaben in den Oberzentren gefördert.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind förderfähig, wenn die Antragsteller

- a) die Notwendigkeit der Anschaffung sowie die mit der Förderung angestrebten Strukturverbesserungen darlegen und ein hinreichend konkretes und nachvollziehbares IKT-Konzept und dessen Verknüpfung mit den angestrebten pädagogischen Zielen vorlegen. Dazu ist eine schulfachliche Stellungnahme des zuständigen Referats des Landesschulamts hinsichtlich der Qualität der Bildungsziele des Ziel- und Durchführungskonzeptes einzuholen. Die Basisanforderungen an die prüfrelevanten Inhalte der verknüpften Konzeptionen sind in der **Anlage 1** beschrieben. Die hierfür auszufüllenden Formulare können beim Landesverwaltungsamt unter dem Link <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/staedte-schul-und-wohnungsbau-wohnungswesen/ikt-foerderung/> und [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) im Bereich Investitionsförderung ländlicher Raum/Formulare/Informationen abgerufen werden,

- b) Vorhaben zur Vorbereitung und Sicherstellung des Anschlusses der jeweiligen Projektschule an eine zentrale Administration zur Nutzung einheitlicher Sicherheitsstandards und Service-Level gewährleisten. Insbesondere sollen infrastrukturelle Komponenten im Sinne der Rahmenempfehlung zur IT-Ausstattung des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherstellung der zentralen Administration und Energieeinsparung beschafft werden oder nachweislich vorhanden sein. Die Basisanforderungen an die prüfrelevanten Inhalte der IKT-Strategie und Konzeptionen sind in der **Anlage 2** beschrieben. Die hierfür auszufüllenden Formulare können beim Landesverwaltungsamt unter dem Link <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/staedte-schul-und-wohnungsbau-wohnungswesen/ikt-foerderung/> und [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) im Bereich Investitionsförderung ländlicher Raum/Formulare/Informationen abgerufen werden,
- c) einen Nachweis der nachhaltigen Bestandssicherheit ab Fertigstellung des Projektes im Rahmen der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren mit Vorlage des jeweiligen Auszuges aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan und der mittel- und langfristigen Schülerzahlprognose für die jeweilige Schule vorlegen.

Freie Träger führen den Nachweis zur Bestandssicherheit analog durch die Dokumentation der Schülerzahlen der drei zurückliegenden Schuljahre vor Antragsstellung auf der Grundlage der Schülerzahlen der offiziellen Schülerstatistik des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt.

Die gemäß Nummer 4 Abs. 1 Buchst. a, b und c der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt vom 15. März 2017 (SVBl. LSA S. 26), zuletzt geändert durch RdErl. vom 7. März 2018 (SVBl. LSA S. 30), geprüften und förderfähigen Konzepte können erneut eingereicht werden.

Die Nachweise zu Nummer 4 Abs. 1 Buchst. a und c der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt für Neuanträge bedürfen einer positiven schulfachlichen Stellungnahme des zuständigen Referats des Landesschulamts und die Nachweise zu Nummer 4 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt durch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, die vor Antragstellung eingeholt werden müssen und als bestätigte Anlagen dem Antrag beizufügen sind.

Die Anlagen nach Nummer 4 Abs. 1 Buchst. a, b und c der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt sind spätestens drei Monate vor den in den Mittelaufrufen veröffentlichten Stichtagen bei den genannten Behörden vollständig einzureichen.

## **5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen**

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER und des EFRE entspricht 100 v. H. der öffentlichen Ausgaben. Öffentliche Begünstigte im Sinne dieser Regelung sind die Zuwendungsempfänger nach Nummer 3. Zuwendungsfähig sind die für die Durchführung der Vorhaben gemäß Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b und c als erforderlich nachgewiesenen Ausgaben (einschließlich Umsatzsteuer).

## **6. Auflagen und Verpflichtungen**

Bei gegebenem schulfachlichen Erfordernis sind Maßnahmen zur Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Dazu ist in diesen Fällen eine schulfachliche Stellungnahme des zuständigen Referats des Landesschulamts gemäß Nummer 4 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 einzuholen. Das Gesamtinvestitionsvolumen muss mindestens 5 000 Euro je Schule betragen und ist auf 60 000 Euro je Schule begrenzt. Bei Bewilligungen unter 60 000 Euro kann in Ausnahmefällen über Änderungsanträge zur Mittelaufstockung bis zur vorstehenden Obergrenze durch die Bewilligungsbehörde entschieden werden. Bei sich abzeichnender Mittelüberzeichnung führt die Bewilligungsbehörde Beratungsgespräche mit den Zuwendungsempfängern.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, der VV-Gk sowie der ANBest-P/ANBest-Gk, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts, auch bei freiberuflichen Leistungen, sind einzuhalten. Verstöße können zu Kürzungen der Förderung führen. Abweichend von Nummer 3 der ANBest-P sind die Träger von anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Finanzhilfen für Schulstandorte im Land Sachsen-Anhalt erhalten, nach § 2 des Landesvergabegesetzes; Absatz 2 in Verbindung mit § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet.

### **7.1 Antragsverfahren**

Die vor Antragstellung vom Antragsteller zur Bestätigung einzureichenden Unterlagen nach Nummer 4 Abs. 1 Buchst. a, das IKT-Konzept und dessen Verknüpfung mit den angestrebten pädagogischen Zielen sowie nach Nummer 4 Abs. 1 Buchst. c, den Nachweis der nachhaltigen Bestandssicherheit betreffend, sind an das Landesschulamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zu richten.

Die vor Antragstellung vom Antragsteller zur Bestätigung einzureichenden Unterlagen nach Nummer 4 Abs. 1 Buchst. b, das IKT-Konzept betreffend, sind an das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, Fachbereich 5, Fachgruppe 51, Riebeckplatz 9, 06110 Halle (Saale), zu richten.

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind jeweils zu den in den Mittelaufrufen benannten Terminen beim Landesverwaltungsamt, Referat 306, Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle (Saale), einzureichen.

Die Antragstellung erfolgt in Schriftform mittels Formblatt. Die hierfür auszufüllenden Formulare sowie die Mittelaufufe mit den Antragsterminen und Benennung der zur Verfügung bestehenden Fördermittel können beim Landesverwaltungsamt unter dem Link <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/staedte-schul-und-wohnungsbau-wohnungswesen/ikt-foerderung/> und [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) im Bereich Investitionsförderung ländlicher Raum/Formulare/Informationen abgerufen werden.

## 7.2 Antragsprüfung

Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und stellt die Förderfähigkeit fest. Sie erfasst die gemäß der Richtlinie einzureichenden Antragsunterlagen sowie die vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt und vom Landesschulamt bepunkteten Auswahlkriterien. Die ELER-Vorhaben werden an Hand der vom ESIF-Begleitaussuss gehörten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems bewertet. Die EFRE-Vorhaben werden an Hand der vom ESIF-Begleitaussuss genehmigten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems bewertet.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage nachfolgender Auswahlkriterien:

1. Verknüpfung IKT-Konzept-pädagogische Ziele
  - a) Nutzung IKT-Technik in Vorhaben,
  - b) fächerübergreifende Nutzung IKT-Technik und
  - c) Organisationsform technischer Support;
2. Installation standardisierter Vernetzungs- und Sicherheitsinfrastrukturkomponenten sowie bedarfsgerechter moderner IK-Technik;
3. Schulgröße.

Die Auswahlkriterien und die hierfür auszufüllenden Formulare können beim Landesverwaltungsamt unter dem Link <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/staedte-schul-und-wohnungsbau-wohnungswesen/ikt-foerderung/> und [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) im Bereich Investitionsförderung ländlicher Raum/ Formulare/ Informationen abgerufen werden.

Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Reihenfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden

Seite 8 von 21



Haushaltsmittel können die Anträge bewilligt werden, die den zuvor festgelegten Schwellenwert (Mindestpunktwert) erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind abzulehnen.

### 7.3 Bewilligungsverfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich ein Jahr, längstens aber bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes. Der Bewilligungszeitraum im EFRE endet am 30. Juni 2023. Der Bewilligungszeitraum im ELER endet am 31. Dezember 2024.

### 7.4 Auszahlung

Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV zu § 44 LHO) und Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage der VV-Gk zu § 44 LHO), nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird (Erstattungsprinzip).

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers mittels Formblatt bei der Bewilligungsbehörde. Die hierfür auszufüllenden Formulare können beim Landesverwaltungsamt unter dem Link <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/staedte-schul-und-wohnungsbau-wohnungswesen/ikt-foerderung/> und [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) im Bereich Investitionsförderung ländlicher Raum/Formulare/Informationen abgerufen werden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung der Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen erst nach Vorlage bezahlter Original-Rechnungen; die Einreichung von Teilrechnungen ist dabei möglich. Rechnungen und Kontoauszüge sind im Original vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

### 7.5 Prüfrechte

Der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Bescheinigende Stelle, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle ELER, der Interne Revisionsdienst der Zahlstelle ELER und die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF, die EU-Bescheinigungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 123 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (zum Beispiel durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofs und der nationalen Behörden des Landes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.

### 7.6 Verfügbarkeit der Belege

Sämtliche Belege für Ausgaben (zum Beispiel Rechnungen, Zahlungsnachweise, komplette Vergabeunterlagen) einschließlich die der unterlegenen Bieter (Originale und allgemein anerkannte Datenträger, wie zum Beispiel Fotokopien, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

#### 7.7 Dauer der Zweckbindung

Die geförderten Vorhaben dürfen innerhalb von fünf Jahren nach dem Abschluss des Vorhabens keine wesentlichen Änderungen erfahren,

- a) die ihre Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigen oder die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft,
- b) die sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur ergibt.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet mit dem 31. Dezember des darauffolgenden fünften Jahres.

#### 7.8 Informations- und Publizitätsmaßnahmen bei Zuwendungen aus ELER-Mitteln und aus EFRE-Mitteln

Der Zuwendungsempfänger von ELER-Mitteln hat die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 durchzuführen. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gemäß dem „Leitfaden für Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“<sup>1</sup> vorzugeben.

Durch den Fördermittelempfänger von EFRE-Mitteln sind ebenfalls umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Internetseite betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Fördermittelempfänger sich einverstanden zu erklären, dass der Eigentümer und Träger der Einrichtung sowie das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

Für geförderte Schulen wird auf die notwendige Verknüpfung des Projektes mit Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die EU-Fonds auch im Unterricht hingewiesen. In den Unterrichtssequenzen und Projekten sollen die Hintergründe, Zielstellungen und Verfahren der Kohäsionspolitik beleuchtet werden, um für die Schüler am Beispiel die Wirkung der EU-Fonds erlebbar zu machen.

---

<sup>1</sup> <http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/informationsmassnahmen-der-beguenstigten/leitfaden-eler/>  
Seite 10 von 21

## 7.9 Berichtspflichten, Indikatorsystem

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

## 7.10 Verwendungsnachweis

Abweichend von den Vorgaben der VV/VV-GK zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gelten die mit dem letzten Zahlungsantrag eingereichten Unterlagen als Verwendungsnachweis. Auf eine erneute Belegprüfung im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung wird gemäß Abschnitt 2 Nummer 6.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses verzichtet, wenn im Rahmen von Mittelabforderungen in Teilbeträgen die Belege bereits geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden oder ein Ausgleich oder ein Rückbehalt bereits vorgenommen wurde. Die geprüften Belege müssen dabei kenntlich gemacht worden sein. Die Prüfungen im Rahmen der ELER-Verwaltungskontrolle gelten als Verwendungsnachweisprüfung im Sinne der VV/VV-GK zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Mit dem letzten Zahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger zusätzlich einen Sachbericht vorzulegen. Der letzte ELER-Zahlungsantrag muss der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni 2025 vorliegen. Der letzte EFRE-Zahlungsantrag muss der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Oktober 2023 vorliegen.

## 8. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

An

das Landesverwaltungsamt

das Landesschulamt

das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt

die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden

die Träger von anerkannter Schulen in freier Trägerschaft

## Basisangaben zur Verknüpfung des IKT- Konzeptes und den pädagogischen Zielen gemäß Auswahlkriterium 1 und Schulgröße gemäß Auswahlkriterium 3 (Mittelaufwurf; Anlage B, Auswahlkriterien)

Nur zutreffende und belegbare Angaben ankreuzen (Ein von der Gesamtkonferenz bestätigtes IKT- Konzept ist diesem Fragebogen beizufügen.)

In den Nummern 1 und 3 kann nur ein Kreuz gesetzt werden.

Name des Antragstellers	
Projekt (Schulstandort)	

### 1. Nutzung von IKT in Vorhaben

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) Konzept für IKT-Projektvorhaben einer Schule (1 Punkt) oder  | <input type="checkbox"/> |
| b) Konzept für IKT-Kooperation mit mehreren Schulen einer Schulform / Institution (2 Punkte) oder       | <input type="checkbox"/> |
| c) Konzept für IKT-Kooperation mit mehreren Schulen und mehrerer Schulformen / Institutionen (3 Punkte) | <input type="checkbox"/> |

### 2. Fächerübergreifende Nutzung von IKT

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) Einfache Nutzung von IKT im Fachunterricht (1 Punkt)                                     | <input type="checkbox"/> |
| b) Fächerübergreifende Nutzung von IKT im Fachunterricht (1 Punkt)                          | <input type="checkbox"/> |
| c) Einsatz von IKT im gemeinsamen Unterricht (1 Punkt)                                      | <input type="checkbox"/> |
| d) Einsatz von IKT für Differenzierung und Förderung im Unterricht (1 Punkt)                | <input type="checkbox"/> |
| e) Einsatz von IKT zur Entwicklung von Medienkompetenz (1 Punkt)                            | <input type="checkbox"/> |
| f) Einsatz von IKT bei der Entwicklung von Kompetenzen im Umgang mit Social Media (1 Punkt) | <input type="checkbox"/> |
| g) Einsatz von IKT bei der Gestaltung eines Internetauftritts (1 Punkt)                     | <input type="checkbox"/> |
| h) Einbeziehung der IKT-Nutzung in einer Schülerfirma (1 Punkt)                             | <input type="checkbox"/> |
| i) Nutzung von IKT in Zusatzangeboten der Schule (1 Punkt)                                  | <input type="checkbox"/> |
| j) Nutzung von IKT in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (1 Punkt)                     | <input type="checkbox"/> |

### 3. Organisation des technischen Supports

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) Schulischer Support (1 Punkt)                                       | <input type="checkbox"/> |
| b) Support durch Schulträger (eigenständig oder beauftragt) (3 Punkte) | <input type="checkbox"/> |

Zwischensumme

Die Bewertung und Bepunktung der Antragstellerangaben erfolgt durch das Landesschulamt und wird mit einem Wichtungsfaktor multipliziert mit 20 verstärkt. Die Höhe des Wichtungsfaktors begründet sich damit, dass die Verknüpfung von technischer Ausstattung mit inhaltlichen Anwendungen förderstrategische Schwerpunktsetzung ist.

Es können maximal 320 Punkte erreicht werden.

Das **Landesschulamt** bewertet darüber hinaus in eigener Zuständigkeit das Auswahlkriterium 3 „Schulgröße“ wie folgt:

- a) Mindestschülerzahl gemäß der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 607), in der jeweils geltenden Fassung (1 Punkt) oder
- b)  $\geq 120$  v.H. Mindestschülerzahl / Schulform (2 Punkte) oder
- c)  $\geq 140$  v.H. Mindestschülerzahl / Schulform (3 Punkte).

Der Wichtungsfaktor bei diesem Auswahlkriterium beträgt fünf. Da die Zweckbindungsfrist für IKT auf fünf Jahre begrenzt ist, wird die Schulgröße den Anforderungen an die Auswahlkriterien 1 und 2 (Mittelaufruf; Anlage B, Auswahlkriterien) nachgestellt.

Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.

Dieser Anlage ist ein Auszug aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan und die mittel- oder langfristige Schülerzahlprognose für die jeweilige Schule für den Zeitraum von fünf Jahren nach dem beabsichtigten Projektende (Zweckbindungsfrist) vorzulegen.

Freie Träger haben zum Nachweis zur Bestandssicherheit eine Dokumentation der Schülerzahlen der drei zurückliegenden Schuljahre (vor dem Jahr der Antragsstellung) auf der Grundlage der Schülerzahlen der offiziellen Schülerstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt als Anhang zu dieser Anlage vorzulegen.

Ein positives Votum kann verwehrt werden, wenn der Antragsteller seine Darstellungen nicht wahrheitsgemäß trifft.

Das Landesschulamt behält sich die Möglichkeit einer Kontrolle der Angaben vor.

## Antragsteller

Weitere Erläuterungen:

Ort, Datum

Name des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

Unterschrift (Stempel)

**Landesschulamt**

(\*bitte ankreuzen)

nachhaltige Bestandsfähigkeit der Schule für die Dauer von 5 Jahren ab Fertigstellung des Projektes kann bestätigt werden oder	<input type="checkbox"/>
nachhaltige Bestandsfähigkeit der Schule für die Dauer von 5 Jahren ab Fertigstellung des Projektes kann nicht bestätigt werden	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

Landesschulamt Sachsen – Anhalt, Nebenstelle Magdeburg, Ref. 22, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg  
 Dr. Sören Messerschmidt, 0391 567 5727, soeren.messerschmidt@sachsen-anhalt.de

\_\_\_\_\_  
 Gesamtpunktzahl  
 der Auswahlkriterien 1 mit Wichtungsfaktoren

Ort, Datum

Name des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

Unterschrift (Stempel)

**Ansprechpartner**

Landesschulamt

Name: Messerschmidt, Sören

Telefon: 0391 567- 5727

E-Mail: Soeren.Messerschmidt@sachsen-anhalt.de

**Basisangaben zur IKT- Konzeption / -Strategie gemäß Auswahlkriterium 2**

Nur zutreffende und belegbare (von der Gesamtkonferenz/Schulträger bestätigte und dokumentierte technische IKT Konzepte) Angaben ankreuzen.

Unter Nummer 3 kann nur ein Kreuz gesetzt werden!

Name des Antragstellers	
Projekt (Schulstandort)	

**1. Angaben zur infrastrukturellen Ausstattung**

*) Werden zwei Kreuze in einer Ebene gesetzt, wird um eine <u>kurze</u> Erläuterung im Feld "Antragsteller/ Weitere Erläuterungen" gebeten	Vorhanden und installiert	Bestandteil des Antrages
a) Strukturierte Verkabelung gemäß DIN EN 50173	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Trennung des Verwaltungsnetzes vom pädagogischen Netz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Firewallsystem gemäß Rahmenempfehlung zur IT-Ausstattung von Schulen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Switching-Systeme gemäß Rahmenempfehlung zur IT-Ausstattung von Schulen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) WLAN-Systeme gemäß Rahmenempfehlung zur IT-Ausstattung von Schulen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Server-Systeme gemäß Rahmenempfehlung zur IT-Ausstattung von Schulen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**2. Angaben zur Nachhaltigkeit**

a) Erfolgt die Beschaffung der zu fördernden IT-Komponenten umweltgerecht und nachhaltig gemäß Rahmenempfehlung zur IT-Ausstattung von Schulen	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------

**3. Angaben zum administrativen Support der geförderten IT-Komponenten**

a) Administration und Support in Verantwortung der Schule (eigenständig oder beauftragt) oder	<input type="checkbox"/>
b) Administration und Support in Verantwortung des Schulträgers (eigenständig oder beauftragt)	<input type="checkbox"/>



#### 4. **Bereitschaftserklärung**

a) Bereitschaft zum Anschluss der Schule an eine zukünftige, zentrale Administration auf Landesebene zur Nutzung einheitlicher Sicherheitsstandards und Service-Level

Die Prüfbehörde stellt anhand der vorstehenden Angaben fest, ob

a)  $\geq 40$  v.H. des Antragskonzeptes Infrastruktur-Maßnahmen gemäß Nummer 2 Abs. 1 Satz 2

Buchst. a der Richtlinie zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen und  $\leq 60$  v.H. Komponenten Nummer 2 Abs. 1 Satz 2

Buchst. b) oder c) oder beides der Richtlinie zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen darstellen und vergibt hierfür einen Punkt.

b)  $\geq 60$  v.H. des Antragskonzeptes Infrastruktur-Maßnahmen Nummer 2 Abs. 1 Satz 2

Buchst. a der Richtlinie zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen und  $\leq 40$  v.H. Komponenten gemäß Nummer 2 Abs. 1

Satz 2 Buchst. b) oder c) oder beides der Richtlinie zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen darstellen und vergibt hierfür zwei Punkte.

c)  $\geq 80$  v.H. des Antragskonzeptes Infrastruktur-Maßnahmen gemäß Nummer 2 Abs. 1 Satz 2

Buchst. a der Richtlinie zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen und  $\leq 20$  v.H. Komponenten Nummer 2 Abs. 1 Satz 2

Buchst. b) oder c) oder beides der Richtlinie zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen darstellen und vergibt hierfür drei Punkte.

In diesem Zusammenhang wird auf Nr. 4 Abschnitt b der IKT-Richtlinie verwiesen.

Die Bewertung und Bepunktung der Antragstellerangaben erfolgt durch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt und wird mit einem Wichtungsfaktor multipliziert mit 10 verstärkt. Der Wichtungsfaktor leitet sich aus der IKT-Strategie des Landes Sachsen-Anhalt ab. Ziel ist die strukturierte, umfassende Ausstattung aller Schulen mit IKT einschließlich der objektbezogenen Kopplung der Systeme, um die technischen Voraussetzungen für das Erreichen der informationstechnologischen Bildungsziele des Landes Sachsen-Anhalt zu verbessern.

Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

Ein positives Votum kann verwehrt werden, wenn der Antragsteller seine Darstellungen nicht wahrheitsgemäß trifft.

Das Landesschulamt behält sich die Möglichkeit einer Kontrolle der Angaben vor.

Antragsteller

Weitere Erläuterungen

Ort, Datum	Unterschrift (Stempel)
Name des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)	

Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen- Anhalt

Bemerkungen:

Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen- Anhalt, Fachbereich 5, Fachgruppe  
51  
Riebeckplatz 09; 06110 Halle (Saale)

\_\_\_\_\_  
Gesamtpunktzahl  
der Auswahlkriterien 1 mit Wichtungsfaktoren

Ort, Datum

Unterschrift (Stempel)

Name des Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

**Ansprechpartner**

Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen- Anhalt

Name: Florian Galbarz

Telefon: 0345 2042 354

E-Mail: Florian.Galbarz @sachsen-anhalt.de